

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

04.11.2016 17/12942

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Rinderspacher SPD** vom 05.08.2016

Sondereinsatzzulage

Ich frage die Staatsregierung;

- 1. Wie viele Beamte haben in Bayern seit 2006 Sondereinsatzzulagen erhalten (bitte aufschlüsseln nach Jahren und betroffenen Einsatzeinheiten)?
- 2. Wie hat sich die Höhe der Sondereinsatzzulage in Bayern seit 2006 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Einsatzeinheiten und jeweiligen Zeiten wie Nachtarbeit, Samstag, Sonn- und Feiertag)?
- 3. Wie haben sich die Haushaltsmittel für die Sondereinsatzzulage in Bayern seit 2006 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Haushaltstitel bzw Einsatzeinheiten)?
- 4. Welche Planungen verfolgt die Staatsregierung zur Anpassung und Weiterentwicklung der Sondereinsatzzulage?
- 5. Welche Planungen verfolgt die Staatsregierung zur Aufnahme der Bereitschaftspolizei oder weiterer Einsatzeinheiten in die Sondereinsatzzulage?

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 12.09.2016

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Beamte haben in Bayern seit 2006 Sondereinsatzzulagen erhalten (bitte aufschlüsseln nach Jahren und betroffenen Einsatzeinheiten)?

Das zur Auswertung genutzte Personalverwaltungssystem "VIVAPro" wurde erst im Laufe des Kalenderjahres 2010 bei der Bayer. Polizei eingeführt, weshalb sich die folgenden Daten auf die Kalenderjahre 2011 bis 2015 beschränken.

Insgesamt erhielten die Sondereinsatzzulage im Jahr 2011 1.683 Beamte, im Jahr 2012 1.664 Beamte, im Jahr 2013 1.720 Beamte, im Jahr 2014 1.745 Beamte und im Jahr 2015 1.778 Beamte. Nach Einsatzeinheiten aufgeschlüsselt ergibt sich folgendes Bild:

Die Zulage für Polizeivollzugsbeamte, die Aufgaben in einem Spezialeinsatzkommando für besondere polizeiliche Einsätze wahrnehmen, erhielten 148 Beamte im Kalenderjahr 2011, 146 Beamte in 2012, 163 Beamte in 2013, 157 Beamte in 2014 und 155 Beamte in 2015.

Für den Einsatz in Rauschgiftkommandos erhielten die Zulage 53 Beamte in 2011, 38 Beamte in 2012, 46 Beamte in 2013, 50 Beamte in 2014 und 46 Beamte in 2015.

Die Sondereinsatzzulage wurde für Beamte der Unterstützungskommandos in 2011 in 527 Fällen, in 2012 in 546 Fällen, in 2013 in 587 Fällen und in 2014 und 2015 jeweils in 588 Fällen gezahlt.

Für die Tätigkeit in einem Mobilen Einsatzkommando erhielten die Zulage in 2011 und 2012 jeweils 312 Beamte, in 2013 288 Beamte, in 2014 302 Beamte und in 2015 349 Beamte.

An Beamte der Technischen Unterstützungskommandos wurde die Zulage in 2011 in 15 Fällen, in 2012 in 17 Fällen, in 2013 in 16 Fällen, in 2014 in 17 Fällen und in 2015 in 18 Fällen gewährt.

Für die Führungsgruppe der Polizeiinspektionen Spezialeinheiten wurde die Zulage an 16 Beamte in 2011, jeweils 19 Beamte in 2012 und 2013, 20 Beamte in 2014 und 19 Beamte in 2015 gezahlt.

Die Zulage für die Verwendung als Ermittler in einer zivilen Einsatzgruppe erhielten in 2011 533 Beamte, in 2012 534 Beamte, in 2013 544 Beamte, in 2014 556 Beamte und in 2015 548 Beamte.

Für die Verwendung als Verdeckte Ermittler erhielten die Zulage 79 Beamte in 2011, 52 Beamte in 2012, 57 Beamte in 2013 und jeweils 55 Beamte in 2014 und 2015.

2. Wie hat sich die Höhe der Sondereinsatzzulage in Bayern seit 2006 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Einsatzeinheiten und jeweiligen Zeiten wie Nachtarbeit, Samstag, Sonn- und Feiertag)?

In den Jahren 2006 bis 2010 war die Sondereinsatzzulage für alle Beamten des Bundes und der Länder in § 22 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung − EZuIV)¹ geregelt. Die Vorschrift bestimmte u. a. die Gewährung einer Zulage in Höhe von 153,39 € monatlich an Beamte, die als Polizeivollzugsbeamte in einem Mobilen Einsatzkommando oder in einem Spezialeinsatzkommando eines Landes für besondere polizeiliche Einsätze sowie als Beamte unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) als Verdeckter Ermittler verwendet wurden.

Mit der Verordnung über die Gewährung von Zulagen (Bayerische Zulagenverordnung – BayZulV)² wurde die bundeseinheitliche Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2011 durch eigenständiges bayerisches Recht ersetzt. Unter anderem wurde hierbei die Erschwerniszulage für Spezialeinsatzkommandos um rd. 66 v. H. auf monatlich 250,00 € erhöht. Eine Zulage von monatlich 153,39 €, erhielten Polizeivollzugsbeamte wenn sie Aufgaben in einem Rauschgiftkommando, in einem Unterstützungskommando, in einem Mobilen Einsatzkommando, in einem Technischen Einsatzkommando oder in der Führungsgruppe der Polizeiinspektionen Spezialeinheiten wahrnahmen oder als Ermittler in einer zivilen Einsatzgruppe verwendet wurden.

Die Sondereinsatzzulage wurde entsprechend der bisherigen bundesrechtlichen Verfahrensweise bei linearen Besoldungsanpassungen zunächst nicht erhöht. Im Rahmen der Besoldungsanpassung 2015/2016 wurde jedoch entschieden, erstmals sämtliche Stellen- und Erschwerniszulagen in die linearen Anpassungen einzubeziehen. Die Beträge wurden daher zum 1. März 2015 um 2,1 v. H. und zum 1. März 2016 um 2,3 v. H. erhöht, sodass die Sondereinsatzzulage ab 1. März 2015 255,25 € bzw. 156,61 € betrug und ab 1. März 2016 auf aktuell 261,12 € bzw. 160,21 € erhöht wurde.

Der Dienst in der Nacht, an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen hat keinen Einfluss auf die Höhe der Sondereinsatzzulage. Dieser wird ausschließlich mit der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten abgegolten.

3. Wie haben sich die Haushaltsmittel für die Sondereinsatzzulage in Bayern seit 2006 entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Haushaltstitel bzw. Einsatzeinheiten)?

Haushaltsmittel für die Sondereinsatzzulage werden im Staatshaushalt nicht gesondert ausgewiesen, sodass hierüber keine Aussage möglich ist.

4. Welche Planungen verfolgt die Staatsregierung zur Anpassung und Weiterentwicklung der Sondereinsatzzulage?

Im Rahmen der Erstellung der BayZulV wurde insbesondere der Berechtigtenkreis und die Höhe der Sondereinsatzzulage überprüft sowie die speziell in Bayern vorkommenden Einsatzbereiche berücksichtigt. Gesondert aufgeführt werden deshalb die Rauschgiftkommandos, die Unterstützungskommandos und die zivilen Einsatzkommandos. Darüber hinaus wurde die Erschwerniszulage für Spezialeinsatzkommandos zum 1. Januar 2011 um rd. 66 v. H. erhöht.

Die Passgenauigkeit sämtlicher Zulagenregelungen der BayZulV wird fortlaufend beobachtet. Derzeit besteht kein Handlungsbedarf, zumal Bayern mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2015/2016 bundesweit als einziges Land sämtliche Stellen- und Erschwerniszulagen dynamisiert hat und diese damit regelmäßig erhöht werden.

5. Welche Planungen verfolgt die Staatsregierung zur Aufnahme der Bereitschaftspolizei oder weiterer Einheiten in die Sondereinsatzzulage?

Polizeivollzugsbeamte, die u. a. Aufgaben in einem Spezialeinsatzkommando, Mobilen Einsatzkommando oder Rauschgifteinsatzkommando wahrnehmen oder als Ermittler in einer zivilen Einsatzgruppe verwendet werden, erhalten nach § 14 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 i. V. m. Anlage 4 BayZulV eine monatliche Sondereinsatzzulage. Zulagenberechtigt sind nach § 14 Satz 1 Nr. 2 BayZulV u. a. auch die Polizeibeamte, die in den Unterstützungskommandos (USK) der Bayerischen Bereitschaftspolizei Dienst verrichten.

Entscheidend für die Gewährung der Zulage ist es, dass die Beamten in zulagenberechtigter Weise verwendet werden und die Dienstposten der Beamten von ihrer Zugehörigkeit zu einer in § 14 BayZulV genannten Gruppe maßgeblich geprägt sind. Die regelmäßig wiederkehrende Belastung muss über die Normalanforderungen des Amtes hinausgehen.

Die USK-Einheiten der Bayer. Bereitschaftspolizei stehen für Einsätze aus besonderem Anlass zur Verfügung und sind für spezielle Einsatzlagen ausgerüstet und ausgebildet. Der Einsatz von Unterstützungskommandos bei Observations-, Fahndungs- und Zugriffsmaßnahmen erfolgt unter erhöhter Gefährdung. Dies rechtfertigt die Zulage.

¹ Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung – EZuIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBI I S. 3497).

² Verordnung über die Gewährung von Zulagen (Bayerische Zulagenverordnung – BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBI S. 747).